Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1687**

15. Wahlperiode 14. 10. 2003

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A. Problem

§ 24 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) gewährt den Hinterbliebenen eines Abgeordneten des Deutschen Bundestages – und unter bestimmten Voraussetzungen auch den Hinterbliebenen eines ehemaligen Abgeordneten – ein so genanntes Überbrückungsgeld, grundsätzlich in Höhe einer Abgeordnetenentschädigung, ab einer Mitgliedschaft von mehr als acht Jahren oder von mehr als zwei Wahlperioden in Höhe von eineinhalb Abgeordnetenentschädigungen.

Das Überbrückungsgeld dient einem doppelten Zweck: Zum einen – und in erster Linie – ist es eine fürsorgeähnliche Leistung, die den Hinterbliebenen die Umstellung auf die neuen Lebensverhältnisse finanziell erleichtern soll. Insoweit ist es den Leistungen vergleichbar, das auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen (z. B. § 18 BeamtVG, § 41 BAT, § 67 Nr. 6 SGB VI) in eben diesen Fällen gewährt wird. Zum anderen dient das Überbrückungsgeld aber auch der Abdeckung von Bestattungskosten. Insoweit ist es dem Sterbegeld nach den §§ 58, 59 SGB V und den Pauschalaufwendungen in Todesfällen für Beihilfeberechtigte nach § 12 BhV vergleichbar.

Weil der Zuschuss zu den Bestattungskosten (Sterbegeld) nach dem Gesetz zur Modernisierung des Gesundheitssystems zur Stabilisierung der Situation der gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Leistungskatalog des SGB V gänzlich gestrichen und für Beihilfeberechtigte eine wirkungsgleiche Anpassung der BhV vorgenommen wurde, gelten diese Regelungen automatisch auch für Abgeordnete. Denn sie sind beihilfeberechtigt und zum Teil zusätzlich freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen. Der Deutsche Bundestag will aber einen zusätzlichen Sparbeitrag leisten und wird mit der vorgeschlagenen Änderung des Abgeordnetengesetzes über die im Rahmen der Gesundheitsreform eingeleiteten Maßnahmen hinaus den Auszahlungsbetrag des Überbrückungsgeldes um 1 050 Euro vermindern. Dieser Betrag entspricht dem Zuschuss zu den Bestattungskosten (Sterbegeld) nach §§ 58, 59 SGB V, bevor es in zwei Schritten erst halbiert und jetzt gänzlich abgeschafft wurde. Auch Abgeordnete werden also künftig wie jedermann selbst Vorsorge für Bestattungsfälle treffen.

B. Lösung

Annahme des Entwurfs eines Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

Abhängig von der Zahl der Leistungsfälle auf Überbrückungsgeld werden jährliche Minderausgaben erwartet.

Entwurf eines Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

   „Der Auszahlungsbetrag des Überbrückungsgeldes vermindert sich vom … (einsetzen: Datum der Verkündung des Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes) an um 1 050 Euro.“

2. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 2003

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

I. Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1 (§ 24 Abs. 1)

Die Änderung des § 24 Abs. 1 bewirkt, dass Hinterbliebene von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 auch Hinterbliebene von ehemaligen Bundestagsabgeordneten keinen Zuschuss zu den Bestattungskosten mehr erhalten. Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete müssen künftig wie jedermann selbst Vorsorge für Bestattungsfälle treffen.

2. Zu Nummer 2 (§ 27 Abs. 1 Satz 3)

§ 27 Abs. 1 Satz 3 stellte klar, dass das Überbrückungsgeld nach § 24 eine auf die Erstattung der Bestattungskosten anrechenbare Leistung im Sinne der BhV war. Weil das Überbrückungsgeld nach § 24 nach der Gesetzesänderung keinen Zuschuss zu den Bestattungskosten mehr enthält und weil auch die BhV keine Pauschalaufwendungen in Todesfällen mehr vorsieht, ist die Vorschrift überflüssig geworden und kann entfallen.

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333